



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen am 27.05.2018	1
Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	3
Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB	3
Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Stoltenhagen	4
Die Stadt Grimmen gratuliert nachträglich im Monat April zum Geburtstag	7
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Mai zum Geburtstag	8

Wahlbekanntmachung Wahl zum Landrat im Landkreis Vorpommern-Rügen am 27. Mai 2018 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde **Stadt Grimmen** ist in **11** Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **spätestens am 05. Mai 2018** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.
2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in **18507 Grimmen, Markt 1, Rathausaal** zusammen.

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470 Fax (03 83 26) 472 55.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen - Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 7a

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

25. April 2018

Die Gemeindevahlbehörde
im Auftrag gez. Ingo Belka

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

„1. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Str.13 – 17a“ der Stadt Grimmen und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs.6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.“

Grimmen, 04.05.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

-Siegel-

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Grimmen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.05.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen mit Begründung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Grellenberger Straße, östlich der Werner-Seelenbinder-Straße, im Stadtgebiet ‚Tribseeser Vorstadt‘, auf den Flurstücken 191/1, 191/12, 191/13,

191/14, 191/15, 191/18, 191/54, 191/61 und 191/62 (alle teilweise), Flur 2 der Gemarkung Grimmen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB und § 13 Abs.2 Nr.2 (zweiter Halbsatz) gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

24.05.2018 bis 25.06.2018

während der Dienststunden

montags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
dienstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.00 Uhr
mittwochs	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr-12.00 Uhr und 13.00 Uhr-15.30 Uhr
freitags	8.00 Uhr-12.00 Uhr

oder nach telefonischer Absprache im Verwaltungsgebäude Markt 10 der Stadtverwaltung Grimmen (Bauverwaltung), 18507 Grimmen von jedermann eingesehen werden.

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Grimmen, 04.05.2018

Wildgans
gez. Stadtrat

-Siegel-

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Stoltenhagen

1) Zweckbestimmung

- a) Die Stadt Grimmen betreibt das Kulturhaus Stoltenhagen als offene Einrichtung mit dem Charakter einer kulturellen Begegnungsstätte, damit es vorwiegend Bürgern, den ansässigen Vereinen der Stadt Grimmen und ihren Ortsteilen, Gruppen, Organisationen und Institutionen für offene und geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung steht.
- b) Der Stadt steht das Kulturhaus für Repräsentationszwecke sowie eigene Veranstaltungen (Sitzungen, Wahlen etc.) zur Verfügung.
- c) Eine regelmäßige Nutzung von Vereinen oder vereinsähnlichen Zusammenschlüssen kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Stadt gestattet werden.

2) Nutzungsentgelte

- a) Die unter 1b) genannten Veranstaltungen sind in der Regel unentgeltlich.
- b) Für die Nutzung nach 1a) und 1c) ist ein Nutzungsentgelt entsprechend der Tarife gemäß Pkt. 8 zu entrichten.

3) Benutzungsgenehmigung

- a) Die Benutzung des Kulturhauses ist bei der Stadt Grimmen, Kulturhaus „Treffpunkt Europas“ zu beantragen.
- b) Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
- c) Alle Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und können mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- d) Soweit genehmigte Benutzungen nicht stattfinden oder die festgelegten Zeiten nicht in vollem Umfang genutzt werden, ist das Kulturhaus „Treffpunkt Europa“ hiervon zu unterrichten.

Zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Stadt Grimmen wird ein Nutzungsvertrag geschlossen.

4) Allgemeine Benutzervorschriften/Hausordnung

- a) Das Kulturhaus Stoltenhagen kann täglich bis 22.00 Uhr genutzt werden.
- b) Für sonstige Einzelveranstaltungen (z.B. Familienfeiern u.ä.) wird eine ganztägige Nutzung zugrunde gelegt, ansonsten wird die Veranstaltungszeit gesondert geregelt.
- c) Dem Nutzer wird ein Tag vor der Veranstaltung ein Haupteingangsschlüssel übergeben. Der Schlüssel ist ein Tag nach der Veranstaltung, bei Veranstaltungen an Wochenenden montags zurückzugeben. Der Nutzer ist eigenverantwortlich für die ordnungsgemäße Öffnung und Schließung des Kulturhauses verantwortlich. Schäden, die durch nicht ordnungsgemäßes oder fahrlässiges Öffnen bzw. Schließen entstehen, sind durch den Nutzer nach den geltenden rechtlichen Vorschriften zu tragen. Der überlassene Schlüssel darf nicht an Dritte oder Unbefugte weitergegeben werden und nicht vervielfältigt werden. Der Verlust des Schlüssels ist der Stadt Grimmen/dem Treffpunkt „Kulturhaus Europas“ unverzüglich anzuzeigen.
- d) Die Küche mit Geräten und Ausstattung, die Toiletten sowie die Saaleinrichtung gelten als mitüberlassen.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. So sind die folgenden genutzten Räume und Gegenstände nach der Veranstaltung unter Einhaltung der Pflegeanleitungen und der aktuellen Hygienevorschriften zu reinigen:
 - Küche (Fußboden und Mobiliar)
 - Küchengeräte, Gläser, Geschirr sowie Besteck
 - Saal (Fußboden und Mobiliar)
 - Toiletten und Flure

Erfolgt eine Reinigung nicht ordnungsgemäß, so wird die Reinigung auf Kosten des Nutzers durch die Stadt Grimmen veranlasst.

- f) Anfallender Müll ist durch den Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.
- g) Beschädigungen oder Verluste zu Lasten der Stadt Grimmen, die durch Nutzer oder sonst im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert im Kulturhaus „Treffpunkt Europas“ bzw. der Stadt anzuzeigen. Erfolgt die Schadensbehebung durch den Nutzer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, wird die Stadt Grimmen nach einmaliger Aufforderung den/die Schaden/Schäden auf Rechnung des Nutzers beheben lassen.

5. Haftung

- a) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig und zugleich widerrechtlich durch ihn, die Teilnehmer oder Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
- b) Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- c) Für das Abhandenkommen von Privateigentum während der Nutzung wird keine Haftung durch die Stadt übernommen.
- d) Die Stadt Grimmen übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Kulturhauses Stoltenhagen entstehen, sofern nicht fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt ursächlich war. In diesem Umfang stellt der Nutzer die Stadt Grimmen im Außenverhältnis von Schadensersatzforderungen Dritter im gesetzlich zulässigen Umfang frei.

7. Entgelt

- a) Für die Nutzung des Kulturhauses Stoltenhagen ist ein Entgelt gemäß Pkt. 8 zu entrichten.
- b) Das Entgelt für die einmalige Nutzung ist sieben Tage vor der Veranstaltung zu zahlen bzw. entsprechend der in der Vereinbarung festgelegten Zahlungsfrist zu zahlen.
- c) Die Entgelte für eine dauerhafte Nutzung sind vierteljährlich zu entrichten.

8. Höhe des Entgeltes

- a) Für die Nutzung der Räumlichkeiten im Kulturhaus Stoltenhagen zu Feierlichkeiten und einer Nutzzeit über 5 Stunden werden nachfolgende Nutzungsentgelte erhoben:
 - Saal und Gemeinderaum 74,00 EUR/Tag
 - Saal ohne Gemeinderaum 68,00 EUR/Tag
 - Gemeinderaum 14,00 EUR/Tag
- b) Für die stundenweise Nutzung werden nachfolgende Nutzungsentgelte erhoben:
 - Saal und Gemeinderaum 6,70 EUR/Std.
 - Saal ohne Gemeinderaum 6,20 EUR/Std.
 - Gemeinderaum 1,30 EUR/Std.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung ist am 01.03.2018 beschlossen worden. Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, den 02.03.2018

gez. Wildgans
Stadtrat

L.S.

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern Rügen erfolgte am 23.03.2018.

Die Stadt Grimmen

gratuliert nachträglich im Monat April zum Geburtstag

Frau Niebuhr, Anna	zum 97. Geburtstag	Frau Schütz, Christel	zum 82. Geburtstag
Frau Krüger, Erika	zum 95. Geburtstag	Frau Baumann, Brunhilde	zum 82. Geburtstag
Frau Lahl, Elisabeth	zum 93. Geburtstag	Herrn Kersten, Erwin	zum 82. Geburtstag
Frau Salbrecht, Ingeborg	zum 92. Geburtstag	Herrn Illing, Rudolf	zum 82. Geburtstag
Frau Schmidt, Elisabeth	zum 91. Geburtstag	Frau Gottschalk, Anna-Sybille	zum 82. Geburtstag
Frau Polley, Janina	zum 90. Geburtstag	Herrn Schaloske, Werner	zum 81. Geburtstag
Frau Möller, Gerda	zum 90. Geburtstag	Frau Wendland, Ursula	zum 81. Geburtstag
Frau Grube, Ursel	zum 89. Geburtstag	Frau Manthey, Anneliese	zum 81. Geburtstag
Frau Musall, Grete	zum 89. Geburtstag	Herrn Steinle, Willi	zum 81. Geburtstag
Frau Bondzio, Erika	zum 88. Geburtstag	Herrn Siemoneit, Klaus	zum 81. Geburtstag
Frau Schubert, Elma	zum 88. Geburtstag	Frau Heldt, Ruth	zum 81. Geburtstag
Frau Henke, Irma	zum 87. Geburtstag	Herrn Brock, Hans	zum 81. Geburtstag
Herrn Petrat, Günter	zum 87. Geburtstag	Herrn Lomberg, Kurt	zum 80. Geburtstag
Frau Pätzelt, Brunhilde	zum 87. Geburtstag	Frau Zilm, Renate	zum 80. Geburtstag
Frau Tesch, Magdalena	zum 86. Geburtstag	Herrn Mägel, Wolfgang	zum 80. Geburtstag
Frau Arn, Martha	zum 86. Geburtstag	Herrn Clasen, Hans	zum 80. Geburtstag
Frau Heller, Frieda	zum 86. Geburtstag	Frau Pleß, Ingeborg	zum 80. Geburtstag
Frau Martens, Ruth	zum 86. Geburtstag	Frau Berndt, Christel	zum 80. Geburtstag
Frau Schacht, Ursula	zum 86. Geburtstag	Herrn Mudrow, Annim	zum 80. Geburtstag
Frau Rehfeldt, Thea	zum 86. Geburtstag	Herrn Stein, Friedrich	zum 80. Geburtstag
Herrn Tuschy, Erhard	zum 86. Geburtstag	Frau Peglow, Helga	zum 80. Geburtstag
Herrn Düsing, Willi	zum 85. Geburtstag	Frau Hufenbach, Ingrid	zum 80. Geburtstag
Frau Brosz, Dorothea	zum 85. Geburtstag	Frau Allion, Renate	zum 75. Geburtstag
Herrn Fedosenko, Horst	zum 85. Geburtstag	Herrn Matthies, Bernd	zum 75. Geburtstag
Herrn Reimann, Ruthard	zum 85. Geburtstag	Frau Rodewald, Karin	zum 75. Geburtstag
Frau Steinicke, Christa	zum 84. Geburtstag	Herrn Butz, Klaus-Peter	zum 75. Geburtstag
Herrn Kopitzki, Horst	zum 84. Geburtstag	Frau Jordan, Hermi	zum 75. Geburtstag
Herrn Müns, Gerhard	zum 84. Geburtstag	Frau Schwarz, Gesa-Maria	zum 75. Geburtstag
Herrn Schütz, Adolf	zum 84. Geburtstag	Herrn Freimuth, Hans-Dieter	zum 75. Geburtstag
Frau Borgwardt, Margarete	zum 84. Geburtstag	Frau Müller, Renate	zum 75. Geburtstag
Herrn Manske, Gerhard	zum 84. Geburtstag	Frau Anhorn, Renate	zum 75. Geburtstag
Frau Dürkopp, Inge	zum 83. Geburtstag	Frau Müller, Lotti	zum 70. Geburtstag
Frau Schultz, Ilselotte	zum 83. Geburtstag	Frau Kroos, Rosemarie	zum 70. Geburtstag
Frau Nehmzow, Hildegard	zum 83. Geburtstag	Frau Pickard, Sibylla	zum 70. Geburtstag
Frau Gehlhar, Herta	zum 83. Geburtstag	Herrn Holst, Peter	zum 70. Geburtstag
Frau Ninnemann, Melitta	zum 83. Geburtstag	Frau Geske, Edith	zum 70. Geburtstag
Herrn Gau, Karl-Dieter	zum 82. Geburtstag	Frau Schubert, Bärbel	zum 70. Geburtstag
Frau Flack, Irma	zum 82. Geburtstag		

Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Mai zum Geburtstag

Frau Fuchs, Else	zum 98. Geburtstag	Frau Neitzel, Gertraud	zum 83. Geburtstag
Herrn Schult, Heinz	zum 93. Geburtstag	Frau Lassahn, Ursula	zum 83. Geburtstag
Frau Ludewig, Irmgard	zum 92. Geburtstag	Frau Neumann, Elfriede	zum 83. Geburtstag
Frau John, Betti	zum 92. Geburtstag	Frau Schröder, Irma	zum 83. Geburtstag
Herrn Finger, Josef	zum 91. Geburtstag	Frau Passon, Erika	zum 83. Geburtstag
Frau Bookhahn, Ingeborg	zum 90. Geburtstag	Frau Gierschewski, Henni	zum 82. Geburtstag
Frau Ecklebe, Ilse	zum 89. Geburtstag	Herrn Passow, Horst	zum 82. Geburtstag
Frau Telke, Frieda	zum 89. Geburtstag	Frau Kunath, Helga	zum 82. Geburtstag
Frau Koseck, Adelheid	zum 89. Geburtstag	Frau Rucht, Christel	zum 82. Geburtstag
Frau Richter, Irma	zum 88. Geburtstag	Herrn Wiedemann, Walter	zum 82. Geburtstag
Frau Schmidt, Margot	zum 88. Geburtstag	Frau Lampe, Ilse	zum 82. Geburtstag
Frau Hartig, Erika	zum 88. Geburtstag	Frau Peck, Inge	zum 81. Geburtstag
Herrn Junge, Willi	zum 88. Geburtstag	Herrn Zilse, Hubert	zum 81. Geburtstag
Frau Schultz, Ingrid	zum 88. Geburtstag	Frau Kantak, Elfriede	zum 81. Geburtstag
Frau Bösz, Erika	zum 87. Geburtstag	Frau Remter, Irma	zum 81. Geburtstag
Frau Burgstahler, Gerda	zum 87. Geburtstag	Frau Kruse, Alice	zum 80. Geburtstag
Herrn Berndt, Hans-Ulrich	zum 87. Geburtstag	Frau Kleschewski-Spörl, Doris	zum 80. Geburtstag
Frau Schultz, Elli	zum 87. Geburtstag	Herrn Petersdorf, Hans	zum 80. Geburtstag
Frau Finger, Walli	zum 86. Geburtstag	Frau Pritschens, Renate	zum 80. Geburtstag
Frau Jacobs, Irmiraud	zum 85. Geburtstag	Frau Stieglitz, Trude	zum 80. Geburtstag
Herrn Füsting, Günther	zum 85. Geburtstag	Frau Schulz, Gisela	zum 80. Geburtstag
Herrn Kurze, Heinz	zum 85. Geburtstag	Herrn Kreßmann, Fritz	zum 80. Geburtstag
Herrn Kirchner, Günter	zum 84. Geburtstag	Frau Müns, Renate	zum 80. Geburtstag
Frau Schröder, Käte	zum 84. Geburtstag	Frau Potratz, Dora	zum 80. Geburtstag
Frau Brassen, Erika	zum 84. Geburtstag	Frau Neidhardt, Hannelore	zum 75. Geburtstag
Herrn Krabbe, Heinz	zum 84. Geburtstag	Frau Schlundt, Rita	zum 75. Geburtstag
Frau Girod, Anneliese	zum 84. Geburtstag	Frau Machel, Rosa	zum 75. Geburtstag
Herrn Ebel, Joachim	zum 84. Geburtstag	Herrn Holz, Manfred	zum 75. Geburtstag
Herrn Möller, Fritz	zum 84. Geburtstag	Frau Holzngel, Brigitte	zum 75. Geburtstag
Frau Betac, Rosa	zum 84. Geburtstag	Frau Jaekel, Hiltraut	zum 75. Geburtstag
Herrn Prudöhl, Rudolf	zum 84. Geburtstag	Frau Bahls, Barbara	zum 75. Geburtstag
Frau Weinberg, Elli	zum 83. Geburtstag	Frau Neumann, Erika	zum 70. Geburtstag
Herrn Holke, Ulrich	zum 83. Geburtstag	Frau Studier, Marianne	zum 70. Geburtstag
Frau Neubauer, Barbara	zum 83. Geburtstag	Herrn Wendland, Martin	zum 70. Geburtstag
Herrn Holler, Günter	zum 83. Geburtstag	Herrn Bahls, Klaus-Dieter	zum 70. Geburtstag
Herrn Mix, Otto	zum 83. Geburtstag	Frau Markopoulos, Sylvia	zum 70. Geburtstag
Frau Fiedler, Brigitte	zum 83. Geburtstag		

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 17.07.2018**